



**Väteraufbruch für Kinder e.V.**

**2. Familienkongress**  
**am 1./2. November 2003 in Halle**



## **Die Ergebnisse der Bundesbegleitforschung der Bundesregierung zum neuen Kindschaftsrecht mit Schwerpunkt der Aussagen zu den Professionen**

### **Erste umfangreichste repräsentative Studie über Scheidungseltern und Scheidungskinder in Deutschland**

*Prof. Dr. jur. Roland Proksch, FH Nürnberg*

Das seit 1998 geltende neue Kindschaftsrecht wirkt konfliktentschärfend. Nach vier Jahren intensiver Forschungsarbeit präsentiert Roland Proksch die Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie über die Situation von Scheidungseltern in Deutschland.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz befragte der Nürnberger Jura-Professor Roland Proksch alle Familienrichter an Amts- und Oberlandesgerichten in Deutschland, alle Jugendämter sowie alle Rechtsanwälte, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht sind. Ebenso wurden über 7.600 geschiedene Eltern über ihre Situation und die ihrer Kinder befragt. Dabei stellte sich heraus, dass dieses Thema vielen Eltern unter den Nägeln brennt.

Proksch belegte, dass es Konflikte gibt zwischen Eltern, bei denen die Kinder leben und denen, bei denen die Kinder nicht leben. Außerordentlich auffällig: es gibt besonders in den Scheidungsfällen erhebliche Konflikte, bei denen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht erhalten hat und der andere nicht. Proksch ist überzeugt davon, "dass die „Entsorgung“ des einen Elternteils bei der Übertragung der alleinigen Sorge auf den anderen die Spannungen in erheblichem Maße fördert. „Denn wird die gemeinsame elterliche Sorge erhalten, gibt es keine "Verlierer".

Insgesamt gesehen ist die gemeinsame Sorge geeigneter als die alleinige Sorge, denn

- die Kommunikation, die Kooperation und der wechselseitige Informationsaustausch der Eltern miteinander über ihre Kinder wird positiv beeinflusst,
- der Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu weiteren umgangsberechtigten Personen, vor allem zu den Großeltern der Kinder, wird aufrechterhalten und unterstützt und insoweit auch das Kindeswohl gefördert,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern wird reduziert und gerichtliche Auseinandersetzungen können vermieden/vermindert werden,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung wird gemindert,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung wird verbessert,
- finanziell zufriedenstellende Unterhaltsregelungen werden getroffen und eingehalten.

Der Erhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge hat also hohen symbolischen und psychologischen Wert. Rund ein Drittel (!) der befragten Eltern mit gemeinsamer Sorge gingen in ihr Scheidungsverfahren mit einem Antrag auf Alleinsorge, 14% kämpften dafür bis zur abweisenden gerichtlichen Entscheidung. Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge "gegen ihren Willen" behalten mussten, stellten später positive Effekte fest.

Die gemeinsame elterliche Sorge vermindert unsäglichen, oftmals hoch emotionalen Streit und teure Gerichtsprozesse, fördert die Kooperation der Eltern in Fragen einer einvernehmlichen nahehelichen Elternregelung und eines Kindeswohl gemäßen Umgangs.

Proksch wies nach, dass das gemeinsame Sorgerecht zu zuverlässigen Unterhaltszahlungen führt! Sehr auffällig: prozentual gesehen leben dreimal so viele Kinder von Eltern mit gemeinsamer Sorge bei ihren Vätern (!) als Kinder, deren Eltern über das alleinige Sorgerecht verfügen. Zu ihren Müttern haben diese Kinder regelmäßige Besuchskontakte. Es scheint, dass genau diese Eltern eher die Bedürfnisse ihrer Kinder berücksichtigen, auf fixierte Besuchstermine verzichten und flexible, individuelle und kindgemäße Lösungen für Umgang und Besuche gefunden haben.

### **Alleinige Sorge – Umgangsboykott in vielen Fällen, schlechtere Zahlungsmoral, Erhöhung unsäglicher Gerichtsprozesse**

Dem gegenüber schafft die alleinige elterliche Sorge „Verlierer“. Sie grenzt den „entsorgten“ Elternteil aus. In vielen Fällen widersetzt sich der Elternteil mit alleinigem Sorgerecht dem Umgangsrecht des anderen Elternteils. Berechtigte Umgangsansprüche werden von dem Elternteil mit alleiniger Sorge oft und wirksam torpediert. Je länger solche Aktivitäten andauern, desto geringer werde die Chance, das Umgangsrecht umzusetzen.

Brisant dabei: Eltern mit alleiniger Sorge räumen ein, dass „sie selbst den Kontakt zum anderen Elternteil nicht mehr wollen.“ Die Bedürfnisse der Kinder werden dabei ignoriert, so Proksch. Die Gerichte scheinen machtlos. Gerichtliche Sanktionen, wie Zwangsvollstreckung oder Vermittlung, müssten diese Elternteile kaum befürchten. Was international in Einzelfällen zu diplomatischen Verwicklungen geführt hat, sei in Deutschland Alltag! Zusätzlich kommt die lange Dauer der Umgangsverfahren den Absichten umgangsboykottierender Elternteile entgegen.. „Das alleinige Sorgerecht erhöht somit die Zahl unsäglicher Gerichtsprozesse,“ stellt Proksch fest.

### **Alarmierende Zahlen – Hohe Anzahl von Kontaktabbrüchen bei alleiniger Sorge**

Und Proksch nennt weitere alarmierende Zahlen: "Über 40 Prozent der besuchsberechtigten Mütter und Väter ohne elterliche Sorge haben nur selten oder gar keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern.". Besonders schlimm sei, dass bei rund einem Viertel der Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge der Kontakt des anderen Elternteils zu den Kindern bereits nach der Trennung oder Scheidung völlig abgebrochen ist. Fakten, die gegen das Recht der Kinder wirken. Der Wissenschaftler warnt: "Die Kontaktabbrüche mehren sich regelmäßig Jahr für Jahr um fast 10 Prozent!"

Die Befragungsergebnisse bestätigen frühere Forschungsergebnisse (z.B. Napp-Peters), dass gerade bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge "erstritten" haben, das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich ist. Nicht selten verfolgen sie eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder. 34,0% der umgangsberechtigten Eltern, bei alleinigem Sorgerecht des anderen Elternteils haben im Jahr 2001 bereits „gar keinen Umgangskontakt“ (16,8% „nur selten“) zu ihren Kindern, gegenüber 5,0% (9,0%) der Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht und 9,2% (12,7%) der Eltern, die die gemeinsame Sorge leben (müssen) , weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde.

Zur Begründung geben vor allem die umgangsberechtigten Eltern mit alleinigem Sorgerecht/ohne elterliches Sorgerecht an, dass der andere Elternteil den Kontakt verhindert habe. Hauptbetreuende Eltern mit alleiniger Sorge räumen dabei ein, dass sie selbst den Kontakt „nicht mehr wollen“. Gerichtliche Sanktionen müssen sie dann auch kaum befürchten. Die juristischen Möglichkeiten sind nämlich nur „theoretische Optionen“, sie sind in der Praxis nur selten erfolgreich. Hinzu kommt, dass die Dauer solcher Verfahren den Absichten des boykottierenden Elternteils entgegenkommt.

Nach den Befragungsergebnissen spricht viel für die Annahme, dass die Regelung von Umgangskontakten durch Eltern mit aeS/ohne eS ein größeres Konfliktpotential birgt als die Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung von Kindesangelegenheiten durch Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht.

Eltern mit alleiniger elterlichen Sorge/ohne elterlichem Sorgerecht tendieren zur wechselseitigen Ausgrenzung. Sie machen sich in erheblichem Ausmaß Umgang und Unterhalt streitig. Für Konfliktregelungen beanspruchen sie deutlich öfter gerichtliche Hilfe. Dies alles führt zu einer immer wieder "neu gespeisten" weiteren Verschärfung ihrer konfliktbelasteten Beziehung und zu immer neuen gerichtlichen Streitigkeiten zwischen ihnen, soweit sie sich nicht bereits völlig voneinander abgewendet haben.

Es scheint, dass die alleinige elterliche Sorge, mit dem „Sorgeinhaber“ auf der einen und dem „Nicht-Sorgeinhaber“ auf der anderen Seite, zwischen diesen Eltern in erheblichem Umfang eine Konkurrenzsituation fördert, die ihren Beziehungskonflikt aus Ehe und Scheidung verschärft, zum Nachteil der Kinder, aber auch der Eltern selbst. Demzufolge ist es unabdingbar, die Eltern mit alleiniger elterlichen Sorge in den Blick zu nehmen und zu klären, durch welche Maßnahmen die Rechte ihrer Kinder, insbesondere auf Umgang, zu realisieren sind und nachhaltig gesichert werden können.

## **Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Scheidung**

Proksch untersuchte auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach der Scheidung: "Wir stellten fest, dass Mütter mit gemeinsamer elterlicher Sorge öfter berufstätig sind und über ein höheres Einkommen verfügen als Mütter mit alleiniger Sorge. Allerdings ist die finanzielle Situation von vielen Scheidungseltern mit minderjährigen Kindern unabhängig von der Sorgeform extrem schwierig und belastend. „Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, die schwierige Arbeitsmarktsituation und die Erwartungen der Arbeitswelt an Eltern erschweren die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten sowohl für Mütter als auch für Väter,“ so Proksch.

In persönlichen Interviews mit 131 betroffenen Scheidungskindern kam der Nürnberger Forscher zum Ergebnis, dass elterlicher Streit die Kinder belastete, weil sie oft die Ursachen nicht erkennen können.. Noch schlimmer würde es für Kinder, wenn sie gar Partei ergreifen sollen. Oft würden vor allem Jugendliche spüren, dass diese Frage ein „Machtspiel“ der Eltern sei. Ganz schlecht ginge es ihnen, wenn damit finanzielle Probleme der Eltern verquickt würden.

## **Forderung an den Gesetzgeber: außergerichtliche Möglichkeit zur Konfliktregelung und Recht der Kinder auf beide Eltern und auf Umgang durchsetzen**

Proksch appelliert dringend an alle Familienrichter „auf die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf Mütter oder Väter lediglich in Nottfällen zurück zu greifen.“ Oft beschließen Richter eine alleinige Sorge aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen den Eltern. "Da sich Eltern aber über Umgangsregelungen einigen und somit auch kommunizieren **müssen**, sei diese Argumentation nicht schlüssig." Proksch empfiehlt dem Gesetzgeber außergerichtliche Möglichkeiten, um Konflikte zu regeln (Mediation), die auch gebühren-rechtlich bevorzugt werden sollten. „Es kann einfach nicht sein, dass sich staatliche Unterstützung auf Prozesskostenhilfe beschränkt.“ Au-

ßergerichtliche Möglichkeiten zur Konfliktregelung müssen mindestens vergleichbar staatlich unterstützt werden wie gerichtliche.

Es müsse außerdem überlegt werden, wie vor allem das Recht der Kinder auf beide Eltern und auf Umgang in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden kann. Immer noch scheint das Interesse der Eltern im Vordergrund zu stehen, sich die Kinder gegenseitig streitig zu machen. Das ist abzustellen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt

Die geltenden Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes sind eine weitere Hürde für die Verbreitung und die Akzeptanz von Angeboten zur vorgerichtlichen / außergerichtlichen eigen verantwortlichen Konfliktregelung (z.B. Familienmediation). Familiäre Konflikte bei Trennung und Scheidung sind besonders zur Bearbeitung durch (sozial-) pädagogische und psychologische Fachkräfte geeignet, auch in ihrer Verbindung mit finanziellen Streitigkeiten. Ihre Arbeit als Mediatoren darf daher nicht - faktisch - durch das Rechtsberatungsgesetz untersagt sein. Prof. Dr. Roland Proksch empfiehlt daher dem Gesetzgeber, das Rechtsberatungsgesetz entsprechend zu ändern.